

Statuten Indien Patenschaften Basel

Schulprogramm der Diözese Cuddapah, Andra Pradesh, Indien

I Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „**Indien Patenschaften Basel**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

Der Verein „**Indien Patenschaften Basel**“ ist gemeinnützig und bezweckt die Sammlung von Geldern zur Unterstützung und Förderung der Patenschaften und des Schulprogramms der Diözese Cuddapah, Andra Pradesh in Indien.

Art. 4

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über ihr Beitrittsgesuch entscheidet die Generalversammlung.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Todesfall

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt erklären.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche jährliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d)

a) Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einhaltung der Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden. Die Einladung kann per Post, E-Mail oder Fax erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle.
- b) Entlastung des Vorstands und der Revisionsstelle
- c) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- d) Behandlung von Anträgen des Vorstands und der Mitglieder
- e) Änderung der Statuten
- f) Auflösung des Vereins

Art. 10

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

b) Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand kann für gewisse Aufgaben und Projekte aussenstehende Personen beiziehen.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar/Vizepräsident
- c) Kassiererin

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Generalversammlung
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Überwachung des Projekts im Rahmen des Vereinszweckes

Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident und die Kassiererin in Einzelunterschrift.

d) Revisionsstelle

Art. 15

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Hauptversammlung schriftlichen Bericht.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Revisionsstelle sein.

V. Mittel

Art. 16

Der Verein finanziert sich aus den Unterstützungsbeiträgen der Paten, Spenden und Kollekten.

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 18

Für die Statutenänderung ist die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

Art. 19

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins vollumfänglich dem Projekt „Indien Patenschaften Basel“ und der Förderung der Patenschaften und des Schulprogramms der Diözese Cuddapah, Andra Pradesh, Indien zu.

Diese Statuten treten mit Annahme durch die erste ordentliche Generalversammlung vom 5. August 2014 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Basel, den 5. August 2014